Bekanntmachung von Beschlüssen des GKV-Spitzenverbandes nach § 35 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Vom 2. November 2026

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Arzneimittelpreisverordnung vom 9. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 173) wird der in der Arzneimittelpreisverordnung geregelte Apothekenzuschlag für verschreibungspflichtige Fertigarzneimittel zum 1. Januar 2027 geändert. Gleichzeitig ist ab dem 1. Januar 2027 gemäß Artikel 3a des Apothekenversorgung-Weiterentwicklungsgesetzes vom 26. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 195) der in der Arzneimittelpreisverordnung geregelte Zuschlag von 0,41 Euro zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes für einen befristeten Zeitraum nicht mehr zu erheben. Infolgedessen hat der GKV-Spitzenverband am 2. November 2026 beschlossen, die Zuzahlungsfreistellungsgrenzen für verschreibungspflichtige Arzneimittel aus allen Festbetragsgruppen mit aktuell bestehenden Zuzahlungsfreistellungsgrenzen wie folgt neu zu ermitteln:

Die neuen Zuzahlungsfreistellungsgrenzen auf Ebene der Apothekenverkaufspreise ergeben sich, indem der in den jeweiligen Beschlüssen zur Zuzahlungsfreistellung festgelegte Faktor mit dem jeweiligen Festbetrag auf der Ebene des Abgabepreises des pharmazeutischen Unternehmers multipliziert wird. Anschließend werden die Handelszuschläge gemäß §§ 2 und 3 der ab 1. Januar 2027 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung sowie die Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Der Zuschlag in Höhe von 0,41 Euro zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes bleibt dabei unberücksichtigt.

Die Faktoren der jeweiligen Festbetragsgruppe ergeben sich auf Grund der Beschlüsse der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 213 SGB V in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung vom 23. Oktober 2006, vom 7. Mai 2007, vom 26. Oktober 2007 und vom 7. April 2008 sowie des GKV-Spitzenverbandes vom 3. November 2008, vom 1. Februar 2010, vom 29. Juni 2010, vom 2. Mai 2011, vom 6. Februar 2012, vom 9. Mai 2012, vom 3. Februar 2014, vom 12. Mai 2014, vom 2. Februar 2015, vom 1. Februar 2016, vom 17. Mai 2016, vom 5. Februar 2018, vom 4. Februar 2019, vom 10. Februar 2020, vom 4. Mai 2020, vom 7. Februar 2022, vom 9. Mai 2022, vom 7. August 2023, vom 2. Februar 2024, vom 6. Mai 2024, vom 12. Februar 2026 sowie vom 11. Mai 2026.

Die Beschlüsse sind verfügbar unter: www.gkv-spitzenverband.de/am_zuzahlungsbefreiung

Die neu ermittelten Zuzahlungsfreistellungsgrenzen sind ab dem 1. Januar 2027 anzuwenden.

Dieser Beschluss des GKV-Spitzenverbandes und seine Begründung können eingesehen werden beim:

GKV-Spitzenverband
Abteilung Arzneimittel
Referat Arzneimittel-Daten
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 – 6, 14482 Potsdam schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Es muss

- entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eingereicht werden.

Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Klage als elektronisches Dokument übermitteln. Gleiches gilt für die nach dem SGG vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und Übermittlungswegen sowie zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Berlin, den 2. November 2026

GKV-Spitzenverband
Der Vorstand

Stoff-Ahnis